

# Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen

vom 19. Januar 2004

---

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliesst:

## I. Grundlagen

### § 1

*Rechtsform, Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ besteht eine selbstständige Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

<sup>2</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen planen, regeln und führen ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig.

### § 2

*Zweck*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb von Institutionen für Schulung, Therapie, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind.

<sup>2</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche der Erfüllung des Zweckes dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben und Gebäulichkeiten erstellen.

### § 3

*Auftrag*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des Schulgesetzes. Sie erfüllen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

- a) die in der Sonderschulverordnung genannten Aufgaben
- b) die ihnen vom Sonderschulrat übertragenen weiteren Aufgaben

<sup>2</sup> Der Sonderschulrat erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Reglemente.

### § 4

*Bestand*

Die Schaffhauser Sonderschulen betreiben bei Inkraftsetzung dieses Dekretes folgende Institutionen:

- a) Heilpädagogische Schule Granatenbaumgut inklusive Internat Oerlifall;
- b) Heilpädagogische Schule Sandacker inklusive Heilpädagogischer Kindergarten Blankenstein;
- c) Sprachheilschule Löwenstein und Sprachheilkindergärten Mäderhaus, Geissberg und Oerlifall;
- d) Therapie- und Beratungsstelle Granatenbaumgut.

### § 5

*Anpassung, Erweiterung*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen können im Rahmen der verfügbaren Mittel zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, unter Vorbehalt der nötigen Bewilligungen weitere Einrichtungen führen sowie die bestehenden Institutionen gewandelten Bedürfnissen anpassen.

<sup>2</sup> Im ausserschulischen Bereich beteiligt sich der Kanton gemäss Leistungsvereinbarung an Angeboten der Sonderschulinstitutionen.

### § 6

*Zusammenarbeit, Beteiligungen*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen arbeiten zusammen mit den Behindertenorganisationen, Fachverbänden sowie weiteren Organisationen und Personen, die sich für Sonderschul- oder Behindertenanliegen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen können sich an Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

### § 7

*Dienstleistungen*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen können zum Erbringen von Dienstleistungen alle erforderlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Verträge abschliessen.

<sup>2</sup> Dienstleistungen sind in der Regel kostendeckend und zu branchenüblichen Ansätzen zu erbringen.

<sup>3</sup> Bei der Übernahme von Aufträgen und Beteiligungen sind die Unabhängigkeit der Schaffhauser Sonderschulen sowie die Wettbewerbsneutralität zu wahren.

## § 8

### *Leitbild*

Der Sonderschulrat erstellt ein Leitbild.

## § 9

### *Qualitätssicherung*

Die Schaffhauser Sonderschulen überprüfen laufend die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung und ihrer betrieblichen Prozesse.

## II. Schülerinnen, Schüler, Erziehungsberechtigte

### § 10

#### *Schülerinnen und Schüler*

<sup>1</sup> Die Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen stehen im Rahmen ihres Angebotes und ihrer Kapazitäten allen Kindern mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton Schaffhausen offen, die eine Sonderschulung benötigen.

<sup>2</sup> Der Sonderschulrat kann durch Reglement oder Vereinbarung mit anderen Gemeinwesen oder Institutionen weitere Kinder zulassen.

<sup>3</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Persönlichkeit der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schülern.

<sup>4</sup> Die Pflichten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

### § 11

#### *Erziehungs-berechtigte*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Rechte der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Sie arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

<sup>3</sup> Insbesondere

a) informieren sie die Erziehungsberechtigten regelmässig und umfassend über Entwicklung und Leistung ihrer Kinder;

b) orientieren sie die Erziehungsberechtigten regelmässig über die ihren Kindern offen stehenden weiteren Bildungs- und Tätigkeitsmöglichkeiten und beziehen sie in die Förderung der Kinder mit ein.

<sup>4</sup> Die Pflichten der Erziehungsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

## III. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen

### § 12

#### *Mitsprache*

<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schaffhauser Sonderschulen ist eine angemessene Mitsprache zugesichert, insbesondere durch eine Person ihres Vertrauens als Vertretung im Sonderschulrat.

<sup>2</sup> Näheres regelt das Geschäftsreglement.

### § 13

#### *Anstellungs-verhältnisse*

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen werden öffentlich-rechtlich angestellt. In besonderen Fällen ist eine privatrechtliche Anstellung möglich.

<sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaffhauser Sonderschulen unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen. Sie sind bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern.

<sup>3</sup> Der Sonderschulrat erlässt ein Geschäftsreglement mit besonderen Bestimmungen, welche der Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Sonderschulen Rechnung tragen. Diese können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Dabei sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag einzuhalten, soweit das Geschäftsreglement der Schaffhauser Sonderschulen Bestimmungen vorsieht, die vom Personalrecht des Kantons Schaffhausen abweichen.

## IV. Kantonale Behörden

### § 14

#### *Kantonsrat*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

<sup>2</sup> Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung der kantonalen Beiträge an die Schaffhauser Sonderschulen im Rahmen des ordentlichen Budgets;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Sonderschulrates.

## § 15

### *Regierungsrat*

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der vier bis sechs weiteren Mitglieder des Sonderschulrates;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schulrechts
- c) Genehmigung der vom Erziehungsdepartement ausgehandelten Leistungsvereinbarung;
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- e) Errichtung oder Aufhebung von Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen;
- f) Übernahme bestehender regionaler Institutionen, die zweckentsprechend im Interesse der Schaffhauser Sonderschulen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- g) Wahl der Revisionsstelle.

## V. Organisation

### § 16

#### *Organe*

Die Organe der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) der Sonderschulrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

#### A. *Der Sonderschulrat*

### § 17

#### *Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup> Dem Sonderschulrat gehören fünf bis sieben Mitglieder an, die über Fachkompetenz in den Bereichen Pädagogik, Betriebswirtschaft, Recht oder Öffentlichkeitsarbeit verfügen.

<sup>2</sup> Die fünf bis sieben Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 1 Mitglied aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten;
- b) 1 Mitglied als Vertrauensperson des Personals;
- c) 2 Mitglieder als Vertreter der Gemeinden;
- d) 1 bis 3 weitere Mitglieder. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

<sup>3</sup> Die Mitglieder werden in der Regel auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind nach Ablauf einer Amtsdauer jeweils wieder wählbar. Die Amtsdauer entspricht jener der kantonalen Behörden.

<sup>4</sup> Die Vertreterin oder den Vertreter der Erziehungsberechtigten bzw. die Vertrauensperson des Personals wählt der Regierungsrat auf Antrag des Elternrates resp. der Betriebskommission.

<sup>5</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, an den Sitzungen des Sonderschulrates teil.

<sup>6</sup> Der Sonderschulrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

### § 18

#### *Abberufung*

Der Regierungsrat kann die gewählten Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

### § 19

#### *Funktion und Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Sonderschulrat ist das strategische Führungsorgan der Schaffhauser Sonderschulen. Er ist dem Kanton für die Führung der Schaffhauser Sonderschulen verantwortlich.

<sup>2</sup> Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung von Grundsätzen für die Geschäftspolitik;
- b) Erlass eines Leitbildes;
- c) Erlass der Reglemente;
- d) Unmittelbare Aufsicht im schulischen Bereich;

- e) Aufsicht über die Geschäftsführung der Schaffhauser Sonderschulen;
- f) Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und der übrigen Ressorts des Sonderschulrates;
- g) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- h) Festsetzung der Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- i) Erteilung und Entzug der Unterschriftsberechtigung;
- j) Aushandlung von Leistungsvereinbarungen mit dem Erziehungsdepartement;
- k) Anträge an den Erziehungsrat über die vorzeitige Entlassung von Kindern aus der Schulpflicht im Sinne des Schulgesetzes;
- l) Festsetzung der Tarife für Angebote und Beratungsdienste, sofern diese in der Leistungsvereinbarung nicht geregelt sind;
- m) Genehmigung des Budgets der Schaffhauser Sonderschulen unter Vorbehalt von § 14 Abs. 2 lit. a;
- n) Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;
- o) Erteilen von besonderen Prüfungsaufträgen an die Revisionsstelle;
- p) Antrag an den Regierungsrat für die Errichtung oder Aufhebung von Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen;
- q) Antrag an den Regierungsrat für die Übernahme bestehender regionaler Institutionen, die zweckentsprechend im Interesse der Schaffhauser Sonderschulen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- r) Beschlüsse zuhanden des Regierungsrates zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten.

## § 20

### *Delegation von Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Sonderschulrat kann nach Bedarf die ihm im Geschäftsreglement zugewiesenen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an die Geschäftsleitung delegieren.

<sup>2</sup> Die Befugnisse nach § 19 können nicht delegiert werden.

## B. Die Geschäftsleitung

## § 21

### *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung und für die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die dem Sonderschulrat nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung sorgt insbesondere für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für eine wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

<sup>3</sup> Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Leiterinnen und Leiter der Institutionen werden im Geschäftsreglement geregelt.

## § 22

### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Leiterinnen und Leitern der Institutionen der Schaffhauser Sonderschulen.

<sup>2</sup> Der Vorsitz der Geschäftsleitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Schaffhauser Sonderschulen nach aussen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.

## C. Die Revisionsstelle

## § 23

### *Anforderungen Wahl, Auftrag*

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle hat den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu genügen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle für die Dauer des Rechnungsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Schaffhauser Sonderschulen, erstattet dem Sonderschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## VI. Planung, Berichterstattung

## § 24

### *Leistungsvereinbarung*

Das Erziehungsdepartement erarbeitet mit dem Sonderschulrat eine Leistungsvereinbarung. Diese bezeichnet die für ein ausreichendes Grundangebot zu erbringenden Leistungen im Sinne des Leitbildes und regelt Menge, Qualität und Abgeltung der Leistungen.

## § 25

### *Berichterstattung*

Der Sonderschulrat unterbreitet dem Erziehungsdepartement periodisch einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

## **VII. Finanzierung**

### *A. Mittel der Schaffhauser Sonderschulen*

## § 26

### *Kantonsmittel*

Der Kanton beteiligt sich mit dem in der Leistungsvereinbarung ausgehandelten Betrag am Angebot der Schaffhauser Sonderschulen gemäss Schulgesetz.

## § 27

### *Subsidiäre Haftung des Kantons*

Der Kanton haftet subsidiär für Verbindlichkeiten der Schaffhauser Sonderschulen.

## § 28

### *Drittmittel*

<sup>1</sup> Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) Schulgelder der Gemeinden gemäss Schulgesetz;
- b) Abgeltungen und Schulgelder für auswärtige Kinder;
- c) Leistungen der Invalidenversicherung;
- d) Elternbeiträge;
- e) Weitere Beiträge der öffentlichen Hand;
- f) Erträge aus Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- g) Beiträge von Privaten, Institutionen und Unternehmungen;
- h) Aufnahme von Darlehen;
- i) Vermögenserträge.

<sup>2</sup> Die Erträge nach lit. g werden nicht zur Finanzierung des Angebotes gemäss den in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Aufgaben eingesetzt.

### *B. Finanzhaushalt, Rechnungsführung*

## § 29

### *Finanzhaushalt*

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu erstellen.

<sup>2</sup> Das kantonale Finanzhaushaltgesetz findet keine Anwendung.

## § 30

### *Rechnungs-führung*

<sup>1</sup> Die Schaffhauser Sonderschulen führen eine eigene Rechnung. Diese wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Schaffhauser Sonderschulen beginnt jeweils am 1. Januar und wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2005.

## **VIII. Aufsicht**

## § 31

### *Bundesamt für Sozialversicherung*

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

## § 32

### *Erziehungsrat und Erziehungs-departement*

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss Schulgesetz der Aufsicht des Erziehungsrates und des Erziehungsdepartementes.

## § 33

### *Sonderschulrat*

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsrates, des Erziehungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

## IX. Haftung und Verantwortlichkeit für Organe und Personal

### § 34

#### *Haftung*

Die Haftung der Schaffhauser Sonderschulen und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.

## X. Rechtsschutz

### § 35

#### *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheide des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten.

<sup>2</sup> Die Frist für sämtliche Rekurse und Beschwerden beträgt 20 Tage.

## XI. Schlussbestimmungen

### § 36

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Errichtung und den Betrieb einer staatlichen Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder vom 16. Juli 1907 wird aufgehoben.

### § 37

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung vom 19. Januar 2004 des Schulgesetzes in Kraft [1\)](#).

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [2\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

---

#### Fussnoten:

Amtsblatt 2004, S. 1321

1) In Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1320).

2) Amtsblatt 2004, S. 1321).